

1. Änderung der Geschäftsordnung des Jugendparlaments der Stadt Attendorn

Ziel des Jugendparlaments der Stadt Attendorn ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Attendorner Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, damit Attendorn stärker auf die Wünsche von Kindern und Jugendlichen eingehen kann.

§ 1

Wahl und Zusammensetzung

(1) Die Mitglieder des Jugendparlaments werden durch die weiterführenden Schulen in Attendorn vorgeschlagen. Hierzu benennt jede Schule eine beliebige Anzahl von Schülern/innen, mindestens jedoch fünf, die ins Jugendparlament gewählt werden wollen (vgl. hierzu auch Absatz 3). Wie die vorgeschlagenen Schüler/innen ermittelt werden, liegt im Ermessen der jeweiligen Schule.

Diese zur Wahl vorgeschlagenen Schüler/innen sämtlicher Schulen wählen dann letztendlich aus ihrer Mitte das eigentliche Jugendparlament in der jeweiligen Stärke nach Absatz 2. Die verbleibenden Schüler/innen werden automatisch zu Stellvertretern. Sie werden in eine Stellvertreterliste in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen vorgetragen.

(2) Pro angefangener 150 Schüler/innen der Klassen 5 bis 10 aller weiterführenden Schulen errechnet sich ein Mandat.

(3) Wählbar sind alle Schüler/innen der Klassen 5 bis 10 im Alter von bis zu 16 Jahren mit Wohnsitz in Attendorn (einschließlich der zur Stadt Attendorn gehörenden Ortschaften).

(4) Die Wahlperiode beläuft sich auf 2 Jahre. Wer als Mitglied des Jugendparlaments in dieser Zeit 17 Jahre oder älter wird, darf dem Jugendparlament bis zum Ende der Wahlperiode weiterhin angehören.

(5) Eine Wiederwahl ist möglich, solange die Grundvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Ein Mitglied scheidet jedoch mit dem Wegzug aus Attendorn aus dem Jugendparlament aus. Frei werdende Plätze werden anhand der Stellvertreterliste neu besetzt.

§ 2

Vorstand

(1) Die Mitglieder des Jugendparlaments wählen eine/n Vorsitzende/n, zwei Stellvertreter/innen, eine/n Schriftführer/in sowie eine/n stellvertretende/n Schriftführer/in. Diese bilden den Vorstand.

(2) Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Jugendparlamentssitzungen unter Berücksichtigung aktueller Themen und Anträge fest.

(3) Der Vorstand beruft mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung des Jugendparlaments ein.

§ 3

Teilnahme und Austritt

(1) Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten fristgerecht, d. h. zwei Wochen vor der jeweils kommenden Sitzung die Einladung. Diese Einladung erfolgt schriftlich. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es sich bis 2 Tage vor der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden abzumelden.

(2) Fehlt ein Mitglied des Jugendparlaments zwei Mal hintereinander unentschuldigt, so kann das Jugendparlament über dessen Ausschluss abstimmen.

(3) Legt ein Mitglied des Jugendparlaments sein Mandat nieder oder wird es nach Absatz 2 ausgeschlossen, so wird der frei gewordene Platz an denjenigen Stellvertreter vergeben, der lt. Stellvertreterliste an der Reihe ist.

§ 4

Sitzungen

(1) Das Jugendparlament berät und beschließt in seinen Sitzungen über die eingereichten Anträge.

(2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

(4) Zuhörer haben kein Rederecht.

(5) Ein Tagesordnungspunkt kann auf Antrag verschoben werden. Dies bedeutet, dass der Tagesordnungspunkt entweder in der jeweiligen Sitzung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt besprochen oder auch auf eine der kommenden Sitzungen verschoben werden kann. Über den Antrag wird in der jeweiligen Sitzung abgestimmt.

(6) Von den Sitzungen werden Protokolle geschrieben.

§ 5

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mandatsträger (siehe § 1 Abs. 2) anwesend sind. Der Vorstand stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der/die Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es unverzüglich bekannt.

§ 6

Redeordnung

(1) Der/Die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen Reihenfolge auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.

(2) Wird ein Antrag beraten, so erhält zuerst der Antragsteller das Wort, um seinen Antrag zu erklären. Bei Anträgen, die nicht aus den Reihen des Jugendparlaments stammen, hat der Vorstand die Möglichkeit, den Antragsteller zu der entsprechenden Sitzung einzuladen und um eine Erläuterung des Sachverhaltes zu bitten.

(3) Danach erteilt der/die Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

(4) Der/Die Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.

(5) Derjenige, dem das Wort erteilt wurde, darf nicht unterbrochen werden.

§ 7

Projektgruppen

Bei Bedarf können jederzeit projektbezogene Arbeitskreise gegründet werden. In diesen Arbeitskreisen können auch Kinder und Jugendliche im Alter von bis zu 16 Jahren mitarbeiten, die keine gewählten Mitglieder im Jugendparlament sind.

§ 8

Betreuung

Das Jugendparlament hat einen ständigen Ansprechpartner in der Verwaltung. Dieser ist für die Betreuung und Unterstützung des Jugendparlaments zuständig.

§ 9

Finanzen

Das Jugendparlament hat einen eigenen Etat, der jährlich neu festzulegen ist. Dieses Geld kann in Abstimmung mit dem Bürgermeister zweckgebunden ausgegeben werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung wurde am 15.03.2011 vom Jugendparlament beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung kann auf Antrag vom Jugendparlament mit Mehrheitsbeschluss geändert werden. Ferner kann sie der zuständige Fachausschuss (Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport) im Benehmen mit dem Jugendparlament ändern.